

Verpflichtungszusage Z-5195

Freigabe des Zusammenschlusses FUJIFILM Corporation / Hitachi mit
Verpflichtungszusagen (Auflagen) in Phase 1

Freigegeben am 08.02.2021

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundswettbewerbsbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gesamtumsetzung: Bundswettbewerbsbehörde

Wien, Februar 2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an wettbewerb@bwb.gv.at.

Inhalt

1 Freigabe mit Verpflichtungszusagen FUJIFILM Corporation / Hitachi (BWB/Z-5195)	4
1.1 Einleitung	4
1.2 Verpflichtungszusagen	5
1.3 Veröffentlichung der Auflagen	6

1 Freigabe mit Verpflichtungszusagen FUJIFILM Corporation / Hitachi (BWB/Z-5195)

1.1 Einleitung

Das Zusammenschlussvorhaben wurde erstmalig am 20.05.2020 in Österreich angemeldet (BWB/Z-4896). Anders als in anderen Jurisdiktionen kam es im Vorfeld der Anmeldung zu keinen Pränotifikationsgesprächen mit der Bundeswettbewerbsbehörde („BWB“). Nach einer Fristverlängerung gemäß § 11 Abs 1a KartG beantragten die Amtsparteien am 01.07.2020 eine vertiefte Prüfung des Zusammenschlussvorhabens durch das Kartellgericht.

Am 10.07.2020 zogen die Parteien die Anmeldung in Österreich zurück. Am 11.01.2021 meldeten die Parteien das Zusammenschlussvorhaben neuerlich in Österreich an (BWB/Z-5195).

Die Zusammenschlussanmelderin FUJIFILM Corporation („FUJIFILM“) beabsichtigt den Diagnostic Imaging Geschäftsbereich von Hitachi („Zielgeschäft“) zu erwerben. Dieser Geschäftsbereich umfasst weite Teile von Hitachis Geschäft mit bildgebender Diagnostik, Healthcare IT, Support-Lösungen für Digital Operations sowie Ausrüstung für Kältetherapie. Der Zusammenschluss betrifft die Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und von elektromedizinischen Geräten.

Die Geschäftstätigkeiten der Parteien in Österreich und/oder im EWR überschneiden sich in den Bereichen: (i) Computer Tomographie Scanner (CT), (ii) Äußerliche Ultraschall Systeme (UDE) und (iii) Endoskopische Ultraschall-Systeme (EUS). Die wettbewerblichen Bedenken liegen im Bereich Endoskopische Ultraschall-Systeme („EUS“).

Aufgrund dieser Bedenken hat die Zusammenschlussanmelderin der Bundeswettbewerbsbehörde und dem Bundeskartellanwalt Verpflichtungszusagen vorgeschlagen.

Die Anmelderin gibt die Verpflichtungszusagen gegenüber der Japan Fair Trade Commission („JFTC“) ausdrücklich auch gegenüber den beiden Amtsparteien ab.

Die JFTC Verpflichtungszusagen verpflichten FUJIFILM/das Zielgeschäft sohin zu einer fortlaufenden und langfristigen Belieferung einer EUS-Herstellerin mit UME, zugehörigen Teilen und Dienstleistungen sowie zur Implementierung von Mechanismen, die sicherstellen, dass die Geschäftsgeheimnisse dieser Wettbewerberin vertraulich behandelt und nicht an FUJIFILMs EUS Geschäftsbereich weitergegeben werden.

Die Verpflichtungszusagen sind ausreichend, um eine Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der Unternehmen zu verhindern. Der Zusammenschluss BWB/Z-5195 wurde daher unter Verpflichtungszusagen mit 08.02.2021 freigegeben.

1.2 Verpflichtungszusagen

Die von der Anmelderin vorgeschlagenen Verpflichtungszusagen lauten, wie folgt:

Am 11.01.2021 wurde der beabsichtigte Erwerb des Diagnostic Imaging Geschäftsbereichs von Hitachi, Ltd., Japan (Hitachi), durch FUJIFILM Corporation, Japan, bei der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) angemeldet (Z-5195).

Die Transaktion wurde bei verschiedenen Wettbewerbsbehörden angemeldet und freigegeben. In Japan, der Kernjurisdiktion der Transaktion, genehmigte die Japan Federal Trade Commission (JFTC) den Zusammenschluss auf Grundlage von Verpflichtungszusagen, die von FUJIFILM Corporation abgegeben wurden (JFTC Verpflichtungszusagen).

Die JFTC Verpflichtungszusagen spiegeln Kernverpflichtungen verschiedener Vereinbarungen, die Hitachi mit einem EUS-Hersteller (EUS-Hersteller) abgeschlossen hat. Die gegenüber der JFTC abgegebenen Verpflichtungszusagen sichern das Einhalten der Vereinbarungen mit dem EUS-Hersteller weiter ab und räumen somit potentielle Bedenken hinsichtlich des Zusammenschlusses aus.

Zusammenfassend verpflichten die JFTC Verpflichtungszusagen FUJIFILM Corporation (FUJIFILM Corporation und FUJIFILM Healthcare zusammen oder einzeln nachstehend FUJIFILM) im Wesentlichen zum

- fortlaufenden Bereitstellen von Hitachis Ultraschall-Prozessoren sowie zugehörigen Produkten und bestimmten Dienstleistungen an den EUS-Hersteller,
- Aufrechterhalten der Konnektivität zwischen dem Produkt von Hitachi und dem Produkt des EUS-Herstellers,

- Zusammenarbeiten mit dem EUS-Hersteller hinsichtlich der Verbindung des Produkts des EUS-Herstellers mit dem zukünftigen Modell von FUJIFILM,
- Setzen von geeigneten Maßnahmen für den EUS-Hersteller im Fall einer Produkteinstellung, und
- Implementieren geeigneter Firewall-Vorkehrungen einschließlich bestimmter Personaltransferbeschränkungen, um sicherzustellen, dass wettbewerbslich sensible Informationen des EUS-Herstellers vertraulich behandelt und nicht dem EUS Geschäft von FUJIFILM offengelegt werden.

FUJIFILM gibt die JFTC Verpflichtungszusagen ausdrücklich auch gegenüber den Amtsparteien ab.

Die Verpflichtungszusagen werden zum Zeitpunkt der Durchführung des Zusammenschlusses wirksam. Für den Fall, dass sich wesentliche Umstände oder Rahmenbedingungen ändern, die für die Abgabe dieser Verpflichtungszusagen maßgeblich waren, werden die Amtsparteien auf Ersuchen von FUJIFILM Gespräche über mögliche Änderungen oder die Aufhebung der Verpflichtungszusagen führen.

1.3 Veröffentlichung der Auflagen

Die Zusammenschlussanmelder nehmen zur Kenntnis und stimmen zu, dass die Verpflichtungszusagen auf der Webseite der Bundeswettbewerbsbehörde, <https://www.bwb.gv.at/>, veröffentlicht werden.

Bundeswettbewerbsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 245 08 - 0

wettbewerb@bwb.gv.at

bwb.gv.at